

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 254/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Rosen					
Verfasser: Herr Wirtz					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				07.07.2025	

TOP	Teilnahme an der Altschuldenregelung des Landes NRW – Vorratsbeschluss - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.06.2025
------------	--

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung des Antrages ist der beigelegten Anlage zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Nach dem am 25.02.2025 vom Landeskabinett NRW beschlossenen Entwurf des Gesetzes (Referentenentwurf) zur anteiligen Entschuldung der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG- NRW) wurde am 13. Mai 2025 der Gesetzentwurf des ASEG NRW in den Landtag eingebracht (Drs. 18/13835). Das Gesetz befindet sich aktuell im laufenden Gesetzgebungsverfahren. Nach der ersten Lesung am 22.05.2025 wurde der Gesetzesentwurf an den Ausschuss für Heimat und Kommunales überwiesen (Stand 12.06.2025).

Das Gesetz hat zum Ziel, die Kommunen in Nordrhein-Westfalen anteilig, d. h. zu 50 %, von übermäßigen Verbindlichkeiten aus Liquiditätsverbindlichkeiten (Kassenkrediten) zu entlasten. In der Gesetzesbegründung wird impliziert, dass der Bund die anderen 50 % der übermäßigen Verbindlichkeiten übernehmen soll; hier- zu gibt es im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung allerdings bisher nur eine Absichtserklärung.

Der eingebrachte Gesetzentwurf sieht in § 4 Absatz 2 Nummer 1 ASEG NRW vor, dass dem Antrag der Kommune zur Teilnahme am Landesaltschuldenprogramm u.a. ein Beschluss des Rates über das Ausüben der Antragsberechtigung und die damit verbundene Beauftragung zur Stellung des Antrages beizufügen ist.

Der Rat könnte bereits vor Inkrafttreten des ASEG NRW einen Vorratsbeschluss über die Wahrnehmung der Antragsberechtigung fassen unter der Prämisse, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/13835) beschlossen wird.

In dem Vorratsbeschluss müsste jedoch zum Ausdruck gebracht werden, dass der Rat sich vorbehält, Änderungen durch (einen weiteren) Beschluss zu fassen, sofern im Zuge des parlamentarischen Verfahrens noch Anpassungen am Gesetzentwurf der Landesregierung vorgenommen werden.

Da sich das Gesetz noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren befindet, ist ein vorzeitiger Ratsbeschluss über die Teilnahme an der Altschuldenhilfe (Vorratsbeschluss) nicht zwingend erforderlich. Dies u.a. vor dem Hintergrund, da der in den Landtag eingebrachte Gesetzesentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf eine verlängerte Antragsfrist für die Kommunen von bislang drei auf nunmehr vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vorsieht.

Im Übrigen wäre bei einer vorzeitigen Beschlussfassung auf Grundlage des aktuell eingebrachten Gesetzesentwurfs ggf. eine modifizierte Beschlussfassung im Rat erforderlich, falls im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen am Gesetz vorgenommen würden.

Unabhängig davon ist beabsichtigt, in der Sitzung des Rates am 29.09.2025 einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Teilnahme der Kreisstadt Bergheim am Landesaltschuldenprogramm auf die Tagesordnung zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz in seiner endgültigen Fassung bis dahin in Kraft getreten ist.

Die für die Antragstellung weiteren Unterlagen und Nachweise (u.a. der festgestellte Jahresabschluss 2023, Prüfungsbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Höhe der Liquiditätsverbindlichkeiten zum 31.12.2023 sowie des Abzugsbetrages) werden unabhängig von der Beschlussfassung des Rates frühzeitig durch die Verwaltung zusammengestellt.

Aufgrund des bereits seit dem 25.02.2025 vorliegenden Referentenentwurfs des Gesetzes hat die Kreisstadt Bergheim bei der Haushaltsplanung im Doppelhaushalt 2025 / 2026 die voraussichtlichen Zinseinsparungen bei den Liquiditätsverbindlichkeiten durch die Teilnahme an der Altschuldenregelung ab dem Jahr 2026 (2026: 177.000 €, Folgejahre 236.000 € / Jahr eingeplant).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt